VERORDNUNG (EWG) Nr. 1155/90 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1990

über die Einfuhrlizenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Schweinefleischerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) [1], insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 der Kommission [2] beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen stattgegeben werden kann. Die betreffende Einfuhr muß jedoch im Rahmen eines Kontingents getätigt werden.

Zwischen dem 1. und 10. April 1990 wurde keine Lizenz beantragt.

Nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 bestimmt die Kommission, wenn die auf die Anträge entfallende Menge insgesamt kleiner als die verfügbare Menge ist, die Restmenge, die der im folgenden Vierteljahr verfügbaren Menge zuzuschlagen ist. Unter diesen Bedingungen sollte die im dritten Vierteljahr 1990 verfügbare Menge für die Erzeugnisse der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den ersten zehn Tagen des Juli 1990 können gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 für die Gesamtmenge von 187,5 Tonnen Erzeugnisse des KN-Code 1601 00 Lizenzen beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
[2] ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 23.